

Der Arzt als Unternehmer

Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Ärzten an Unternehmen im Gesundheitswesen kann berufsrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

von Dirk Schulenburg

Die Beteiligung von Ärzten an Unternehmen im Gesundheitswesen kann die ärztliche Unabhängigkeit gefährden. Nach § 31 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) ist es untersagt, sich für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile gewähren zu lassen. Das Verbot des § 31 BO gilt nach seinem Sinn und Zweck nicht nur, wenn ein Arzt einem anderen Arzt Patienten überweist, sondern auch für die Patientenzuführung an Apotheken, Geschäfte oder Anbieter gesundheitlicher Leistungen.

Ärztliche Unabhängigkeit

Die Vorschrift des § 31 BO findet sich im Abschnitt, der der Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten dient. Der Patient soll sich darauf verlassen können, dass der Arzt die gesamte Behandlung einschließlich etwaiger Empfehlungen anderer möglicher Leistungserbringer allein an medizinischen Erwägungen im Interesse des Patienten ausrichtet. Im Hinblick auf diesen auf das Patienteninteresse abstellenden Schutzzweck umfasst der Begriff der Zuweisung in § 31 BO alle Fälle der Überweisung, Verweisung und Empfehlung von Patienten an bestimmte andere Ärzte, Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen. Entscheidend ist also allein, ob der Arzt für eine erfolgreiche Patientenzuführung an einen anderen Leistungserbringer einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Seit dem August 2000 stellt das Rheinische Ärzteblatt in seiner Rubrik „Arzt und Recht“ wichtige Urteile und berufsrechtliche Grundlagen ärztlicher Tätigkeit vor. Alle Folgen dieser Reihe finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht.

RhÄ

Gewinnbeteiligung

Vorteile im Sinne von § 31 BO können auch Gewinne oder sonstige Einnahmen aus einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sein. Ob ein gesellschaftsrechtlich an einem Unternehmen beteiligter Arzt gegen § 31 BO verstößt, wenn er Patienten an dieses Unternehmen verweist, bestimmt sich danach, ob der dem Arzt zufließende Vorteil kausal für die Verweisung ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Gewinnbeteiligung oder sonstigen Vorteile des Arztes unmittelbar von der Zahl seiner Verweisungen oder dem damit erzielten Umsatz abhängen.

Differenzierter zu beurteilen sind die Fälle, in denen der Arzt nur mittelbar, insbesondere über allgemeine Gewinnausschüttungen, am Erfolg eines Unternehmens beteiligt ist. § 31 BO steht damit einer Beteiligung eines Arztes etwa an einem größeren pharmazeutischen Unternehmen nicht entgegen, wenn bei objektiver Betrachtung ein spürbarer Einfluss der Patientenzuführungen des einzelnen Arztes auf seinen Ertrag aus der Beteiligung ausgeschlossen erscheint. Ob dies der Fall ist, hängt grundsätzlich vom Gesamtumsatz des Unternehmens, dem Anteil der Verweisungen des Arztes an diesem und der Höhe seiner Beteiligung ab. Die Unzulässigkeit der Beteiligung kann sich aber bereits aus der Gesamthöhe der dem Arzt aus ihr zufließenden Vorteile ergeben, sofern diese in spürbarer Weise von seinem

eigenen Verweisungsverhalten beeinflusst wird (BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 – I ZR III/08 unter Hinweis auf Berufsgericht für Heilberufe beim VG Köln, Urteil vom 5. Juni 2009 – 35 K 563/09.T).

Umgehungsverbot

Auch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines Verwandten des Arztes erfüllt den Tatbestand des § 31 BO, wenn der Verwandte die Beteiligung zur Umgehung des § 31 BO anstelle des Arztes hält und somit als Treuhänder oder Strohhalm fungiert. In einem solchen Fall ist die Beteiligung des Verwandten nicht anders als eine unmittelbare Beteiligung des Arztes selbst zu bewerten. Da es um die Gewährleistung der Unparteilichkeit des Arztes bei medizinischer Behandlung geht, spricht viel dafür, die einem vergleichbaren Zweck dienenden Regeln zum Ausschluss von Richtern wegen Befangenheit entsprechend anzuwenden. Verwandte sind danach Personen, die in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad mit dem Arzt verwandt sind (vgl. § 41 Nr. 3, 383 Nr. 3 ZPO, Art. 51 EGBGB, § 1589 BGB).

Hinreichender Grund

Die Verweisung von Patienten an ein Unternehmen im Gesundheitswesen, an dem der Arzt beteiligt ist, kann zudem gegen § 34 Abs. 5 BO verstoßen. Gemäß dieser Bestimmung ist eine Verweisung an Apotheken, Geschäfte und Anbieter gesundheitlicher Leistungen untersagt, wenn sie ohne hinreichenden medizinischen Grund erfolgt. Erfasst sind damit bereits Empfehlungen für bestimmte Leistungserbringer, die der Arzt – ohne vom Patienten darum gebeten worden zu sein – von sich aus erteilt (BGH, Urteil vom 13. Januar 2011 – I ZR III/08).

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
www.kvno.de